



Fachbereich: Planerische Belange Tel.: 08131/

Beteiligung der Träger öffentlicher Belange an der Bauleitplanung (§ 4 Abs. 2 BauGB)

Stadt Dachau
Bebauungsplan
BPl. 139/06 "GE südlich d. Schleißheimer Kanals - östl. Würm" mit Grünordnungsplan in der Fassung vom 13.09.2017

Wichtiger Hinweis:

Mit der Beteiligung wird Ihnen als Träger öffentlicher Belange die Gelegenheit zur Stellungnahme im Rahmen Ihrer Zuständigkeit zu einem konkreten Planverfahren gegeben. Zweck der Stellungnahme ist es, der Gemeinde die notwendigen Informationen für ein sachgerechtes und optimales Planungsergebnis zu verschaffen. Die Stellungnahme ist zu begründen; die Rechtsgrundlagen sind anzugeben, damit die Gemeinde den Inhalt nachvollziehen kann. Die Abwägung obliegt der Gemeinde.

Fachliche Stellungnahme:

1.	<input type="checkbox"/> (Entgegenstehende) <u>Ziele der Raumordnung und Landesplanung</u> , die eine Anpassungspflicht (§ 1 Abs. 4 BauGB) auslösen
2.	<input type="checkbox"/> Beabsichtigte <u>eigene Planungen und Maßnahmen</u> , die den o.g. Plan berühren können, mit Angabe des Sachstandes (ggf. förmli. Widerspruch nach § 7 BauGB)
3.	<input type="checkbox"/> Einwendungen mit rechtlicher Verbindlichkeit aufgrund fachgesetzlicher Regelungen, die im Regelfall in der Abwägung <u>nicht</u> überwunden werden können (z.B. Landschafts- oder Wasserschutzgebietsverordnungen)
	<input type="checkbox"/> Rechtsgrundlagen
	<input type="checkbox"/> Möglichkeiten der Überwindung (z.B. Ausnahmen oder Befreiungen)
4.	<input checked="" type="checkbox"/> Hinweise , die der Abwägung zugänglich sind und sonstige fachliche Informationen und Empfehlungen aus der eigenen Zuständigkeit zu dem o.g. Plan, gegliedert nach Sachkomplexen, jeweils mit Begründung und ggf. Rechtsgrundlagen Aufgrund des Vorkommens geschützter Arten enthält der vorliegende BP Regelungen zum besonderen Artenschutz (Festsetzungen Punkt C.10.(5a)), um Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i.V. m. Abs. 5 BNatSchG auszuschließen. In den Hinweisen D.10 Besonderer Artenschutz sieht die Vorgehensweise bei der Rodung von potentiellen Höhlenbäumen und beim Gebäudeabbruch bzw. der Baufeldfreimachung zur Einhaltung der Vermeidungsmaßnahmen eine Umweltbaubegleitung vor. Die Umweltbaubegleitung stimmt mit der Unteren Naturschutzbehörde die Arbeiten ab und dokumentiert die Ergebnisse. Unter Begründung der Festsetzung Punkt G.9.12 Besonderer Artenschutz ist die Anbringung von Nisthilfen für die Mehlschwalbe als CEF Maßnahme gem. § 44 Abs. 5 BNatSchG vorgesehen. Es ist die Wirksamkeit der vorgezogenen Ausgleichsmaßnahmen nachzuweisen ohne zeitliche Funktionslücke zu den Beeinträchtigungen. Das heißt, die Nisthilfen und das Anbringen ist mit zeitlichen und vor allem hohen fachlichen Anforderungen verknüpft, die nur eine erfahrene Fachperson erfüllen kann. Hinzu kommt, dass für das Ausweichen der Mehlschwalben in die neuen Quartiere (Nisthilfen) artenspezielle Bedürfnisse ausschlaggebend sind die ebenfalls erfüllt werden müssen (z.B. vegetationsfreie Lehmpfützen in der Nähe). Aus diesem Anlass muss der künftige Eigentümer die artenspeziellen Belange berücksichtigen und durch Einschaltung einer entsprechend qualifizierten Fachperson bereits in der Planung

gewährleisten. Dies ist zusätzlich durch Auflagen in der Baugenehmigung sowie durch unmittelbare Abstimmung der Fachperson mit der Unteren Naturschutzbehörde sicherzustellen.

Im **Umweltbericht** v. **21.08.2017** sind auf **Seite 51** artenschutzorientierte Vermeidungsmaßnahmen die künftigen Ausgleichsflächen A1, A2 betreffend, gelistet. In der weiteren Planungsphase ist die Ausgestaltung der Flächen A1, A2 in einem Pflege- und Entwicklungsplan mit der Unteren Naturschutzbehörde im Hinblick auf die Einarbeitung dieser speziellen Artenschutzbelange abzustimmen.

Unter Punkt **5 Maßnahmen zur Überwachung der Umweltauswirkungen** werden wichtige Funktionen den Artenschutz betreffend als Monitoringaufgaben aufgezählt und sind somit zur fortlaufenden Überprüfung der Voraussetzungen für eine Vermeidung von Verbotstatbeständen unbedingt notwendig. Aus diesem Grund ist der Unteren Naturschutzbehörde ein fachlich geschulter Ansprechpartner, der zur Durchführung der Monitoringaufgaben berechtigt ist, zu nennen.

Rechtsgrundlagen
§ 1 Abs. 5 Nr. 7a BauGB, § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG

Grenzen der Abwägung
§1 Abs. 7 BauGB

Dachau, den 27.02.2018

Wild / Fachkraft für Naturschutz